



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach, Dr. Wolfgang Heubisch, Albert Duin, Dr. Helmut Kaltenhauser, Sebastian Körber, Helmut Markwort, Franz Josef Pschierer, Christoph Skutella, Dr. Dominik Spitzer** und **Fraktion (FDP)**,

Florian von Brunn, Diana Stachowitz, Doris Rauscher, Margit Wild, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Christian Flisek, Ruth Waldmann, Florian Ritter, Horst Arnold, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Stefan Schuster, Annette Karl, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen und **Fraktion (SPD)**,

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Eva Lettenbauer, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze
hier: Für eine demokratisch legitimierte Landeselternvertretung im Kita-Bereich**

A) Problem

„Familienland Bayern“ titulierte das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – und doch haben Familien keine Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen, die sie betreffen. In der Pandemie hat sich verstärkt gezeigt, dass Eltern und Kinder gegenüber der Politik keine legitimierte Vertretung besitzen, die ihre Interessen auf Landesebene bündelt und ein Anhörungsrecht besitzt. Die Bedürfnisse von Familien mit Kindern im Kita- und Hortalter werden so nicht ausreichend wahrgenommen. Daher ist es essenziell, dass Eltern hier in Zukunft mitgestalten können. In anderen Bundesländern werden Elternvertretungen schon frühzeitig z. B. in den Entwicklungsprozess von Kita-Gesetzen eingebunden, was zu einem größeren Vertrauen führt und die aktuellen Bedürfnisse und Lebensverhältnisse von Familien widerspiegelt und wahrnimmt. Durch die kontinuierliche Nachfolge repräsentiert eine Landeselternvertretung immer die aktuelle Lebensrealität der Kinder und Familien in Bayern.

Die Mitgestaltung muss schon auf kommunaler Ebene beginnen, dies ist bislang nicht landesweit etabliert. Bilden sich Gesamtelternbeiräte, so müssen aktuell die Kommunen in Bayern hierfür erst die Strukturen schaffen. Eine gesetzliche Verankerung von Gesamtelternbeiräten würde dies für die Kommunen vereinfachen und die Position der Eltern stärken. Daher soll durch die Gesetzesverankerung die Entstehung von weiteren Gesamtelternbeiräten in Bayern gestützt und legitimiert werden.

B) Lösung

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird um die Bildung einer Landeselternvertretung sowie um eine gesetzliche Grundlage zu einer möglichen Bildung von Gesamtelternbeiräten auf kommunaler und interkommunaler Ebene ergänzt.

Der Landeselternvertretung wird als gesetzlicher Vertretung von Eltern ein Informations- und Anhörungsrecht bei diesen betreffenden Themen gegenüber der Staatsregierung sowie dem Landtag zugesprochen, ebenso wie den Gesamtelternbeiräten auf kommunaler Ebene. Die Landeselternvertretung soll zudem Mitglied in einschlägigen

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Gremien und Arbeitsgruppen zur Fortentwicklung der Kindertagesbetreuung werden. Darunter fällt beispielsweise eine Mitgliedschaft im Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern.

Im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze wird für die Landeselternvertretung ein Sitz als beratendes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss vorgesehen. Für den (inter-)kommunalen Gesamtelternbeirat ist ein Sitz als beratendes Mitglied im entsprechenden Jugendhilfeausschuss vorzusehen.

Im Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird eine Servicestelle zur Unterstützung und Beratung der Landeselternvertretung und der (Gesamt-)Elternbeiräte angesiedelt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Im Zusammenhang mit der Schaffung der Infrastruktur der Landeselternvertretung sowie der Ausstattung einer Servicestelle fallen für den Freistaat Bayern Kosten in Höhe von jährlich 130 000 € an. Diese Kosten decken sowohl den Aufbau und Betrieb einer Geschäftsstelle sowie Kosten für den Aufwand der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Landeselternvertretung und Sachkosten. Etwaige Ausweitungen der Infrastruktur in der Zukunft sind entsprechend finanziell zu hinterlegen. Über die Höhe des Budgets der Gesamtelternbeiräte entscheiden die Kommunen in eigener Verantwortung.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 671) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 14 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, können einen Elternbeirat gründen.“

2. Nach Art. 14 werden die folgenden Art. 14a und 14b eingefügt:

„Art. 14a

Gesamtelternbeirat

(1) Die gewählten Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege können sich auf kommunaler und interkommunaler Ebene zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen, um ihre Interessen auch einrichtungs- und trägerübergreifend sowie über die unterschiedlichen Formen der Kindertagesbetreuung hinweg zu vertreten.

(2) Der Gesamtelternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern auf kommunaler bzw. interkommunaler Ebene und unterstützt die Arbeit der Elternbeiräte in den Einrichtungen und in der Kindertagespflege.

(3) ¹Die Kommune unterstützt den Gesamtelternbeirat und hat ihn über alle grundsätzlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen zu unterrichten. ²Sie ist verpflichtet, dem Gesamtelternbeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 14b

Landeselternvertretung

(1) ¹Eltern, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege betreut werden, wählen eine Landeselternvertretung. ²Der Landeselternvertretung gehören 15 Mitglieder an, aus deren Mitte wählen die Mitglieder den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz sowie bei Bedarf weitere Funktionen. ³Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. ⁴Die Mitglieder der Landeselternvertretung werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) ¹Die Landeselternvertretung vertritt die Anliegen der Eltern auf Landesebene und unterstützt die Arbeit der Eltern- und Gesamtelternbeiräte. ²Sie berät das für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zuständige Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) und den Landtag in wichtigen allgemeinen pädagogischen Fragen und in allen Fragen der frühkindlichen Bildung, durch die Belange der Eltern berührt werden, sowie in Fragen der Fortentwicklung der Kindertagesbetreuung in Bayern. ³Die Landeselternvertretung ist als (beratendes) Mitglied in einschlägige Gremien zur Fortentwicklung der Kindertagesbetreuung einzubeziehen. ⁴Die Landeselternvertretung unterstützt das Staatsministerium ferner durch Beratung bei Fragen der Bedarfsplanung. ⁵Auf Bundesebene nimmt die Landeselternvertretung die Interessen der Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Bayern wahr.

(3) Das Staatsministerium unterstützt die Landeselternvertretung in Form einer Geschäftsstelle und richtet eine Servicestelle zur Stärkung der Elternbeteiligung in Bayern ein.

(4) Das Staatsministerium hat die Landeselternvertretung über alle grundsätzlichen, die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege betreffenden Fragen zu unterrichten und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Vor jeder Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und der dazugehörigen Ausführungsverordnung sowie allen Kinderbetreuung betreffenden Richtlinien ist der Landeselternvertretung im Rahmen der Verbändeanhörung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

3. In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium)“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. sofern im Wirkungsbereich des Jugendhilfeausschusses vorhanden – ein Mitglied des Gesamtelternbeirats.“
2. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. ein Mitglied der Landeselternvertretung.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Die Eltern in Bayern, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, brauchen eine demokratisch legitimierte Vertretung auf kommunaler Ebene und Landesebene. Daher sollen sich die bisherigen Elternbeiräte auf kommunaler und interkommunaler Ebene zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen können. Darüber hinaus sollen die Eltern eine Landeselternvertretung wählen. Diese vertritt die Bedürfnisse der Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gegenüber der Staatsregierung. Die Eltern als mitunter die wichtigsten Akteure im Bereich der Kindertagesbetreuung erhalten somit echte Beteiligungsmöglichkeiten bei Angelegenheiten, die sie und ihre Kinder betreffen.

B) Im Einzelnen**Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes)****Zu Art. 14 Abs. 6**

Art. 14 wird ergänzt, sodass zukünftig auch Eltern, deren Kinder in der Tagespflege betreut werden, einen Elternbeirat bilden können. Bei der Tagespflege handelt es sich um einen wichtigen Akteur im Bereich der Kinderbetreuung. Eine entsprechende Vertretung der Interessen der Eltern, deren Kinder in einer Kindertagespflege betreut werden, ist daher wichtig.

Zu Art. 14a**Zu Abs. 1**

In den Kommunen sollen die Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege die Möglichkeit haben, sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenzuschließen. Die Möglichkeit beinhaltet bewusst keine Pflicht zur Bildung von Gesamtelternbeiräten, da die Bedürfnisse der Eltern in den Kommunen verschieden sind. Elternbeiräte in kleineren Kommunen können sich mit Elternbeiräten in anderen Kommunen zusammenschließen, womit der Gesamtelternbeirat auf interkommunaler Ebene strukturiert wäre. Wünschenswert sind auch Gesamtelternbeiräte auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, sodass diese gebündelt ihre Anliegen gegenüber dem Jugendamt kommunizieren können. Es soll bei den Gesamtelternbeiräten beachtet werden, dass die Elternbeiräte unterschiedlicher Träger aufgenommen werden. Ebenso sollen unterschiedliche Betreuungsformen wie Kindergarten, Kinderkrippe, Hort und Tagespflege vertreten sein. Dadurch soll sich ein möglichst heterogenes Gefüge der Elternschaft im Gesamtelternbeirat abbilden.

Zu Abs. 2

Durch einen Gesamtelternbeirat können zum einen die Anliegen gebündelt und der Kommune gegenüber vertreten werden. Zum anderen können sich die Elternbeiräte vernetzen und somit gestärkt auch gegenüber der Einrichtung und dem jeweiligen Träger auftreten.

Zu Abs. 3

Als legitimierte Vertretung hat der Gesamtelternbeirat ein Auskunftsrecht. Er wird informiert, kann Anfragen stellen und in die Elternschaft weitergeben. Dadurch soll ein Dialog zwischen den Kommunen und den Elternvertretern entstehen und gefestigt werden.

Zu Art. 14b**Zu Abs. 1**

Die Landeselternvertretung soll von Eltern, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege betreut werden, gewählt werden. Dadurch erfolgt eine demokratische Legitimierung der Landeselternvertretung. Bei der Zusammensetzung der Landeselternvertretung ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Regionen, Bezirke, Träger sowie Einrichtungsarten vertreten sind. Ziel ist es, dass sich durch die gesetzliche Grundlage in Zukunft eine Vielzahl von Gesamtelternbeiräten in ganz Bayern bilden werden. Die genauen Prozedere zur Wahl und Struktur des Gremiums sind partizipativ zu erarbeiten und in einer Geschäftsordnung näher zu regeln.

Die Strukturen der Landeselternvertretung müssen offen für Veränderungen sein. So ist bislang unklar, wie sich die Zuständigkeit in der Betreuung in den Grundschulen nach Einführung des flächendeckenden Ganztages 2026 gestalten wird und wo dann die Trägerschaften liegen werden.

Die Landeselternvertretung setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen. Somit soll ermöglicht werden, dass die Heterogenität der Elternschaft abgebildet wird. Beispielsweise durch die Vertretung verschiedener Trägerarten oder Regionen.

Damit eine gewisse Stabilität des Gremiums geschaffen wird, wird die Landeselternvertretung alle zwei Jahre gewählt. Zugleich wird dadurch sichergestellt, dass nur Eltern Mitglied in der Landeselternvertretung sind, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Zu Abs. 2

Bislang existierte kein Gremium, das die Bedürfnisse der Eltern gegenüber der Staatsregierung vertritt. Die Pandemie hat diese Fehlstelle noch weiter verdeutlicht: Die Maßnahmen, die in der pandemischen Lage getroffen wurden, gingen oftmals an der Lebensrealität der Familien vorbei. Eine Landeselternvertretung würde in solchen Fragen frühzeitig beratend tätig werden und die vielen Anliegen der Eltern bündeln. In anderen Bundesländern wurden bereits Landeselternvertretungen gewinnbringend in die Entwicklung von Kita-Gesetzen miteinbezogen.

Wichtig ist zudem, dass die Elternschaft über die Landeselternvertretung in Gremien einbezogen wird, die über die Fortentwicklung der Kinderbetreuung diskutieren und Vorschläge erarbeiten. Beispielsweise kann so eine Beteiligung über die Mitgliedschaft im Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern erfolgen.

Über die Mitgliedschaft der Landeselternvertretung in der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege soll sie zudem die Interessen der Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Bayern auf Bundesebene vertreten.

Zu Abs. 3

Das zuständige Staatsministerium muss für die Landeselternvertretung die nötige Infrastruktur schaffen. Dies gilt unter anderem für Wahlen, Versammlungen und die Kommunikation sowohl zwischen den Mitgliedern der Landeselternvertretung ebenso wie zum Staatsministerium. So müssen unter anderem Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden und Fahrtkosten erstattet werden. Zudem braucht die Landeselternvertretung einen unabhängigen Ansprechpartner im Staatsministerium, der die Landeselternvertretung bei der Geschäftsführung unterstützt. Für diese Infrastruktur müssen die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Zu Abs. 4

Mit der Auskunftspflicht des Staatsministeriums gegenüber der Landeselternvertretung wird die Stellung der Eltern in Bayern gestärkt.

Zu Abs. 5

Änderungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), der Kinderbildungsverordnung und von Richtlinien im Bereich der Kinderbetreuung haben grundsätzlich eine Auswirkung auf die Betreuung der Kinder, daher ist es folgerichtig, dass die Landeselternvertretung als legitimierte Vertretung der Eltern der Kinder über jede Gesetzesänderung im BayKiBiG informiert wird und die Möglichkeit hat, eine Stellungnahme abzugeben, bevor diese verabschiedet wird. Die Landeselternvertretung ist ebenfalls bei Änderungen der Kinderbildungsverordnung, sowie Änderungen von Richtlinien, die den Bereich der Kinderbetreuung betreffen, einzubinden. Nur so kann eine hohe Akzeptanz der Elternschaft für die Maßnahmen garantiert werden. Zugleich können über diese Einbindung weitere wichtige Aspekte der Eltern Berücksichtigung finden.

Zu Art. 17

Redaktionelle Änderung wegen des in Art. 14b Abs. 2 Satz 2 verwendeten Wortlauts.

Zu § 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze)**Zu Art. 19 Abs. 1 neue Nr. 10**

Art. 19 wird entsprechend ergänzt, sodass im kommunalen Jugendhilfeausschuss ein beratender Sitz für den Gesamtelternbeirat vorgesehen und die Einbindung in kommunale Beratungen und Entscheidungen sichergestellt ist. Dies gilt nur, sofern sich im Wirkungskreis des Jugendhilfeausschusses ein Gesamtelternbeirat gebildet hat. Sollten mehrere Gesamtelternbeiräte im Wirkungskreis des Jugendhilfeausschusses existieren, müssen sich diese auf einen gemeinsamen Vertreter einigen.

Zu Art. 27 Abs. 2 Satz 1 neue Nr. 10

Art. 27 wird ebenfalls ergänzt, sodass die neu geschaffene Landeselternvertretung auch in einem so wesentlichen Gremium wie dem Landesjugendhilfeausschuss eine beratende Funktion wahrnehmen kann.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.